

Nutzungseinheit:
Aufstellort:

Bescheinigung

über das Ergebnis der Überprüfung, Messung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I. S. 38)

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr. Fröling, S1 Turbo 15	Baujahr 2013	Datum / Jahr der Errichtung 2014	Leistungsbereich / Nennwärmeleistung 15 kW
Feuerstättenbauart Heizkessel	Beschickungsart handbeschickt	Art der Anlage Zentralheizung mit BW	Teillastmessung ☐ Ja ☒ Nein
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.) 4 (Scheitholz)	Wärmespeicher vorhanden ☒ Ja ☐ Nein		Wärmespeichervolumen 1000 l

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Abs. 1):	☒ Ja ☐ Nein
Vorhandenes Wärmespeichervolumen ausreichend (§ 5 Abs. 4):	☒ Ja ☐ Nein
Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend ():	☐ Ja ☐ Nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ausreichend ():	☐ Ja ☐ Nein
Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Abs. 1) bzw. § 5 Abs. 2 und 3 geeignet:	☒ Ja ☐ Nein

Messergebnis (Werte im Abgas):			Kohlenmonoxid- gehalt	Staubgehalt
Wärmeträgertemperatur	Sauerstoffgehalt	Grenzwert (§ 5 Abs. 1)	1,0 g/m³	0,10 g/m³
74 °C	8,2 %	Messunsicherheit (Anlage 2 Nr. 2.3)	0,01 g/m³	0,003 g/m³
Abgastemperatur	Druckdifferenz	Messwert bezogen auf 13 % Sauerstoff (Anlage 2 Nr. 2.2)	0,04 g/m³	0,008 g/m³
209 °C	-18 Pa	Messwert abzüglich Messunsicherheit (Anlage 2 Nr. 2.3)	0,0 g/m³	0,01 g/m³

- ☒ Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
☐ Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil

☐ Die Mängel sind zu beseitigen.

Danach ist bis zum _____ eine Wiederholungsprüfung erforderlich.
Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Abs. 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt
(§ 4 Abs. 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen):

- ☐ Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage
☐ Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes
☐ Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen

☒ **Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen**
(§ 3 Abs. 3):

Mittelwert: 18 %

Sofern der Feuchtegehalt 25 % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) TT3403645518NEU1023, TT9038671791NI31223

12.03.2024

Datum

Unterschrift des Schornsteinfegers



Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV